

# Straßenverkehr und Recht

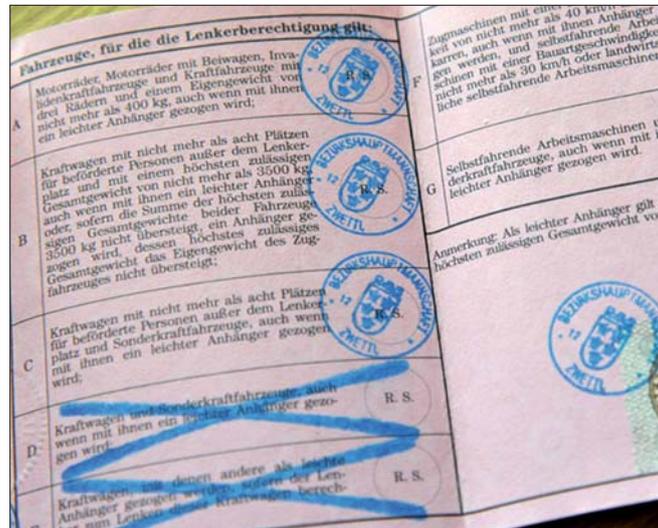
Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themen Umwandlung einer Lenkberechtigung, Handwerkerbefreiung, Entzug einer deutschen Lenkberechtigung sowie Lenkeranfrage.

## Umwandlung einer Lenkberechtigung

Einem Lenker wurde im Jahr 1969 die Lenkberechtigung für die Gruppen A, B, C und F erteilt. 2005 stellte der Lenker wegen Verlusts seines Führerscheins einen Antrag auf Ausstellung eines Führerscheinduplikats für die Klassen A, B und C. Ihm wurde ein Führerschein über die Lenkberechtigung für die Klassen A, B und C1 ausgestellt. Dagegen erhob er insofern Berufung, als die Lenkberechtigung für die Klasse C auf Unterklasse C1 eingeschränkt worden war.

Die Berufung wurde abgewiesen. Zur Begründung führte die Behörde nach Darstellung des § 40 Abs. 5 FSG aus, der Lenkberechtigte sei 1943 geboren und habe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Führerscheingesetzes 1997 das 45. Lebensjahr bereits überschritten. Da er sich innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nicht unterzogen habe, sei die ursprünglich erteilte Lenkberechtigung für die Klasse C ex lege auf die Unterklasse C1 eingeschränkt worden.

Dagegen erhob der Lenker Beschwerde an den VwGH und wandte ein, eine Bestimmung, die erst 1997 in Kraft getreten sei, sei nicht anzuwenden, da der Führerschein 1969 ausgestellt worden sei. Ihm sei kein seine Lenkberechtigung einschränkender individueller Verwaltungsakt zugestellt worden. Er sei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass die „wohl erworbene Berechtigung“ eine



**Neuausstellung einer Lenkberechtigung nach Verlust: Wurde die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung nach dem 45. Lebensjahr nicht eingehalten, wird die Klasse C auf die Unterklasse C1 eingeschränkt.**

Einschränkung erfahren habe. Der VwGH sprach aus, der Lenker verkenne den Inhalt des § 40 Abs. 5 FSG: „Diese Bestimmung sieht in ihrem zweiten Satz vor, dass Besitzer einer Lenkberechtigung für die Gruppe C, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes – in der Stammfassung am 1. November 1997 – das 45. Lebensjahr (wie der 1943 geborene Beschwerdeführer) überschritten haben, sich innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben.“ Nach Ablauf dieser Frist, somit ab 1. November 2000, galt eine derartige Lenkberechtigung für weitere fünf Jahre als Lenkberechtigung für die Unterklasse C1. Damit stehe auch § 40 Abs. 1 erster Satz FSG nicht im Widerspruch, weil nach der früheren Rechtslage erteilte Lenkberechtigungen nur dann unberührt blieben, „sofern nichts anderes bestimmt ist“.

Schon auf Grund des Umstandes, dass mit dem zweiten Satz des § 40 Abs. 5 FSG lediglich eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung normiert wurde, somit eine Überprüfung des Weiterbestehens einer Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, die als „geistige und körperliche“ Eignung schon vor Inkrafttreten des FSG für Lenkberechtigungen der Gruppe C galt, geht die Auffassung, es sei in wohlverworbene Rechte eingegriffen worden, ins Leere. Dem Lenker wäre es freigestanden, sich innerhalb der Frist einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zur Rüge, es sei kein individueller Verwaltungsakt zugestellt worden, entgegnete der VwGH: „Nach dem Wortlaut des § 40 Abs. 5 dritter Satz FSG gilt die Lenkberechtigung der Gruppe C nach Ablauf der Frist von 36 Monaten als solche für die Unterklasse C1.“ Diese Einschränkung trat ex

lege in Kraft. Schließlich änderte es auch nichts, dass der Lenker ein amtsärztliches Gutachten beibrachte, aus welchem hervorging, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe C geeignet sei. Dies hätte er binnen einer 18-monatigen Frist nachweisen müssen, die bereits verstrichen war. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2007/11/0044  
15.9.2009

## Handwerkerbefreiung

Die Inhaberin eines Unternehmens mit dem Gewerbetätigkeit „Holzschläger“ wurde zweier Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für schuldig erkannt. Für das Unternehmen war ein gefährliches Gut, nämlich ein 400 Liter fassender Dieseldieseltank-Behälter befördert worden, ohne dass dies den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprochen hätte: Das Beförderungspapier war unvollständig, da die Nummer des Gefahretelmusters und die Verpackungsgruppe des beförderten Stoffes gefehlt hatten. Außerdem waren die Gefahretettel und die UN-Nummer nicht auf zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht gewesen. Es wurden Geldstrafen verhängt.

Die Unternehmerin stütze sich in ihrer VwGH-Beschwerde auf die Handwerkerbefreiung des ADR. Demnach gelten die Vorschriften des ADR nicht für Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung

## RA DR. PETER CSOKLICH

Rechtsanwaltskanzlei  
mit dem Schwerpunkt  
Wirtschaftsrecht

1090 WIEN

WÄHRINGERSTRASSE 2-4

TEL.: 01 / 319 45 20-0

FAX: 01 / 319 83 22

INTERNET: WWW.DSCVIENNA.AT

## Sie suchen einen verlässlichen Partner in Sachen Druckmedien?

Unsere Kunden verdienen das Beste und können sich über Qualitäts- und Preisgarantien freuen. Wir erleichtern Ihnen die Umsetzung Ihrer Ideen und perfektionieren Ihre Wünsche bis zum fertigen Endprodukt.

**BZOCH**<sup>GMBH</sup>  
**DRUCK & VERLAG**

2201 Hagenbrunn - Industriegebiet,  
Kupferschmiedgasse 7  
Telefon (0 22 46) 46 34 - 100  
Fax (0 22 46) 46 34 - 610  
e-mail office@bzoch-medien.at,  
www.bzoch-medien.at



### Gemeindegasthaus "Zum schwarzen Adler"

2223 Hohenruppersdorf  
Obere Hauptstraße 2

Tel.: 02547 / 85 150

E-Mail: gemeindegasthaus@aon.at

## VERKEHRSRECHT

mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden. Die belangte Behörde berief sich demgegenüber darauf, dass Beförderungen zur internen oder externen Versorgung nicht unter die Handwerkerbefreiung fielen, wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 20.7.2004, Zahlen 2003/03/0214 bis 0216, ausgesprochen hatte.

Diesem Judikat lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Lkw-Lenker hatte einen Aufsetztank auf dem Firmengelände befüllt und war damit zu einer Baustelle gefahren, um firmeneigene Baufahrzeuge zu betanken.

Der VwGH hatte dies als Beförderung zur internen Versorgung beurteilt, sodass die Handwerkerbefreiung nicht zur Anwendung gekommen war. Der VwGH: „Im vorliegenden Beschwerdefall hat der Transport von Dieselmotorkraftstoff ausschließlich zum Betanken der vom Lenker der Beförderungseinheit selbst bedienten Forstmaschinen am Zielort (einem Waldgebiet, in dem er Schlägerungsarbeiten durchzuführen hatte) gedient.“

Die Behörde habe, ausgehend von ihrer Rechtsansicht, dass eine nicht unter die Ausnahmeregelung fallende interne Versorgungsfahrt vorliege, keine näheren Feststellungen über die konkrete Beförderung getroffen, sodass eine abschließende Beurteilung, ob die Handwerkerbefreiung zum Tragen käme, nicht möglich sei. „Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist dann nicht von einer Beförderung zur (internen) Versorgung auszugehen, wenn die Beförderung durch einen Mitarbeiter des Unternehmens erfolgt, der das beförderte Gefahrgut für die von ihm auszuführende Tätigkeit benötigt“, erläuterte das Höchstgericht.

Fahre der Unternehmer oder ein Mitarbeiter zu sei-

nem Tätigkeitsort (etwa zu einer Baustelle oder einem sonstigen Ort, wo er außerhalb seines Unternehmens Arbeiten verrichtet) und führe dabei das Gefahrgut mit sich, um es dort im Rahmen seiner Tätigkeit zu verwenden, so stehe als wesentlicher Zweck der Fahrt das Erreichen des Arbeitsorts im Vordergrund, sodass die Handwerkerbefreiung zum Tragen komme.

Der Bescheid wurde daher aufgehoben.

VwGH 2009/03/0042,  
23.11.2009

### Lenkeranfrage

Mit Straferkenntnis wurde ein Zulassungsbesitzer für schuldig erkannt, er habe trotz schriftlicher Aufforderung der BH keine Auskunft darüber erteilt, wer an einem bestimmten Tag um 6:49 Uhr sein Kraftfahrzeug gelenkt habe. Eine Geldstrafe von 100 Euro wurde verhängt. Der Berufung des Zulassungsbesitzers wurde keine Folge gegeben.

Der Zulassungsbesitzer berief sich darauf, ihm sei eine Lenkeranfrage mit zwei mehr als drei Stunden auseinander liegenden Zeitpunkten gestellt worden. Er legte die Anfrage vor, in der die angefragte Zeit mit „25. Juni 2008, 6:49 Uhr – 25062008, 3:39 Uhr“ angegeben war. Im Akt lag demgegenüber eine Anfrage der Behörde erster Instanz, nach der diese um Auskunft ersuche, wer das Kraftfahrzeug in der Zeit von 6:49 Uhr bis 6:51 Uhr gelenkt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof verwies auf sein Erkenntnis vom 29. Mai 1996, Zl. 94/03/0030, in dem er ausgesprochen hatte, dass eine Aufforderung, die sich auf einen (längeren) Zeitraum des Lenkens eines bestimmten Kraftfahrzeuges bezieht, nicht dem Gesetz entspricht. „Sollte daher die

vom Zulassungsbesitzer vorgelegte Lenkeranfrage zugestellt worden sein, hätte diese die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht ausgelöst“, so der VwGH. Hingegen entspreche die Anfrage betreffend „Zeit: 25. Juni 2008, 6:49 Uhr – 6:51 Uhr“ noch den gesetzlichen Anforderungen, weil bei lediglich zwei Minuten im Hinblick auf die in der Aufforderung angeführte Straßenstrecke noch von dem im Gesetz genannten Lenkzeitpunkt gesprochen werden kann.

Der Umstand, dass die belangte Behörde nicht geklärt hatte, welche der beiden in der Zeit des Lenkens differierenden Anfragen tatsächlich an den Zulassungsbesitzer zugestellt worden war, belastete den Bescheid mit Rechtswidrigkeit, weshalb er aufzuheben war.

VwGH 2009/02/0120,  
25.11.2009

### Entzug einer deutschen Lenkberechtigung

Mit Bescheid entzog die BH Gmunden einem Lenker eine deutsche Lenkberechtigung für drei Monate, nachdem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Bereich einer unübersichtlichen Kurve um 72 km/h überschritten hatte. Dagegen erhob der Lenker VwGH-Beschwerde.

Der Lenker bekämpfte den Bescheid insoweit, als damit der auch außerhalb Österreichs wirksame Entzug der Lenkberechtigung ausgesprochen wurde und verwies darauf, dass er eine ausländische Lenkberechtigung besitze und seinen Wohnsitz in Deutschland habe. Er sei zwar bis vor Kurzem an einer Anschrift in Österreich (Hallstatt) gemeldet gewesen, wobei es sich um sein Elternhaus handle, doch wohne und arbeite er seit vielen Jahren in

Deutschland. Der VwGH stellte fest, dass Besitzern ausländischer Lenkberechtigungen das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden kann, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen.

Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat.

Die Behörde hat eine Entziehung auszusprechen, wenn das Verfahren den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung betrifft, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat. Die Beschwerde sei laut VwGH berechtigt: Die Behörde gab als Adresse eine Ort in Deutschland an. Ob es sich hierbei um den ordentlichen Wohnsitz des Lenkers handelte, dessen Lenkberechtigung unbestritten in Deutschland erteilt worden war, bzw. wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, wurde von der Behörde hingegen nicht festgestellt. „Sollte die Behörde davon ausgegangen sein, dass der Lenker seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich habe, ist zu bemerken, dass sie ihm dies vorhalten und hierzu Parteienghör hätte einräumen müssen“, meinte das Höchstgericht. Derartige sei jedoch aus dem Verwaltungsakt nicht ersichtlich.

Abgesehen davon hatte die Behörde den Bescheid noch in einem anderen Punkt mit Rechtswidrigkeit belastet: Die Entziehungsdauer war offenbar fälschlich nicht ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins berechnet worden. Der Verwaltungsgerichtshof hob den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf.

VwGH 2008/11/0130,  
20.4.2010

Valerie Kraus



**ACA CENTER JANU** GmbH

Schusterstraße 3, 2111 TRESORF  
+ 43 (0) 22 62 . 62 196  
[www.fendt-janu.at](http://www.fendt-janu.at)



**Restaurant**  
**GALLO ROSSO**  
im Kaiserbahnhof Laxenburg

**2361 Laxenburg**  
**Franz Josef Platz 3**

**Tel.: 02237 / 710 420**  
**Fax: 02237 / 710 420-8**